

Marlis Otte,
Stadt Lüneburg Jugendamt
Postfach 2540, 21315 Lüneburg
Tel.: 04131 309349 | marlis.otte@stadt.lueneburg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

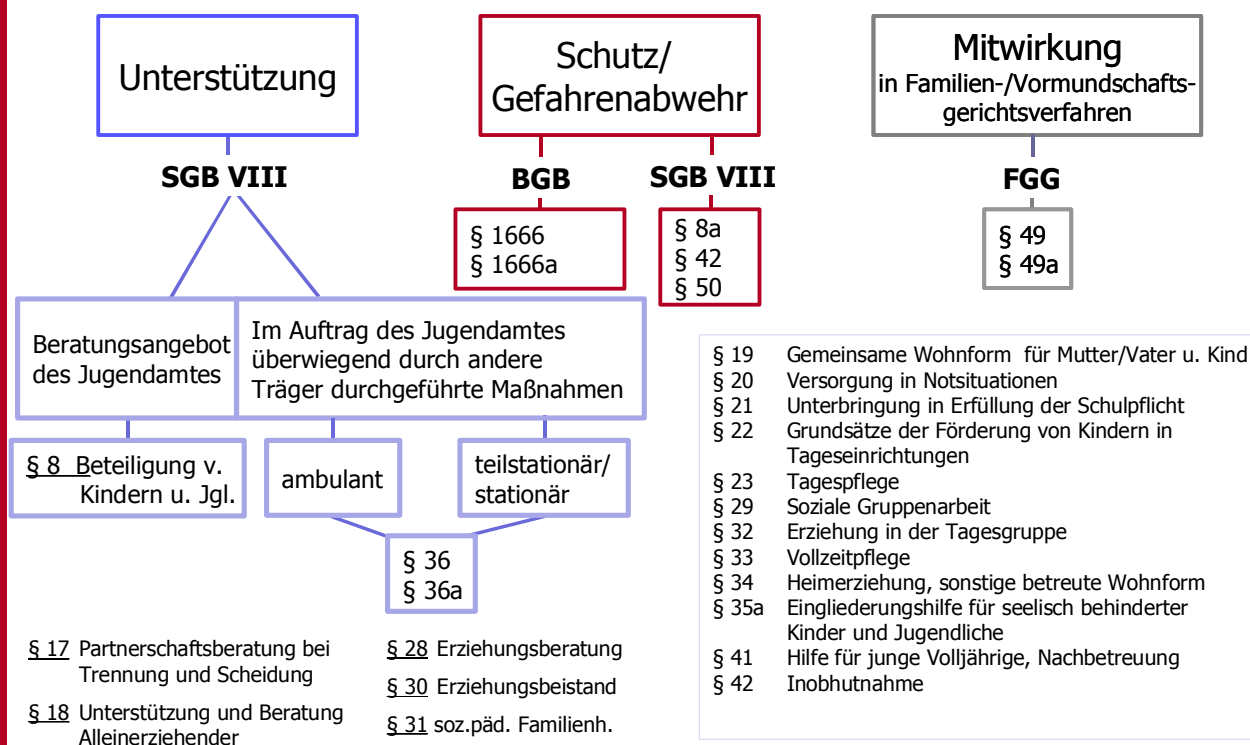
bevor ich Ihnen etwas über die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe und das Organisieren von Hilfen vortrage, hier einige Vorbemerkungen:

- Der Schutzauftrag der öffentlichen Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII wird sich (hoffentlich) wie ein Roter Faden durch meinen Vortrag ziehen.
- Meine Aussagen zu gesetzlichen Grundlagen, zum Beispiel des Datenschutzes und der Schweigepflicht, basieren auf dem SGB VIII §§ 60 ff. und dem Strafgesetzbuch § 34. Ich zitiere nicht jeweils die einzelnen Paragraphen im Text, da das nur stört.
- Die theoretischen Aussagen habe ich den Berichten und Aufsätzen des Deutschen Jugendinstituts und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht entnommen.
- Nun noch kurz etwas zu mir: Ich bin seit ca. 35 Jahren als Sozialarbeiterin in der Kommunalen Jugendhilfe tätig, davon etwa 25 Jahre im Allgemeinen Sozialdienst und seit 10 Jahren als Jugendamtsleiterin der Hansestadt Lüneburg. In dieser Funktion arbeite ich eng mit einer stationären familientherapeutischen Drogenhilfeeinrichtung, die eine Anerkennung zur stationären Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII hat. Außerdem bin ich seit fast 20 Jahren im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen. Ich erzähle Ihnen das so ausführlich, da meine folgenden Aussagen und Annahmen von mir und meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Praxistauglichkeit überprüft wurden und zum größten Teil auch den Test bestanden haben.
- Nun noch ein Hinweis: Wenn ich im Folgenden nur die weibliche oder männliche Form wähle, so ist das zufällig und es sind immer beide Geschlechter gemeint.

Um etwas über die Hilfsmöglichkeiten des Jugendamtes zu erfahren, muss man über den gesetzlichen Rahmen und die Arbeitsweise des Jugendamtes informiert sein.

Nun zum gesetzlichen Rahmen.

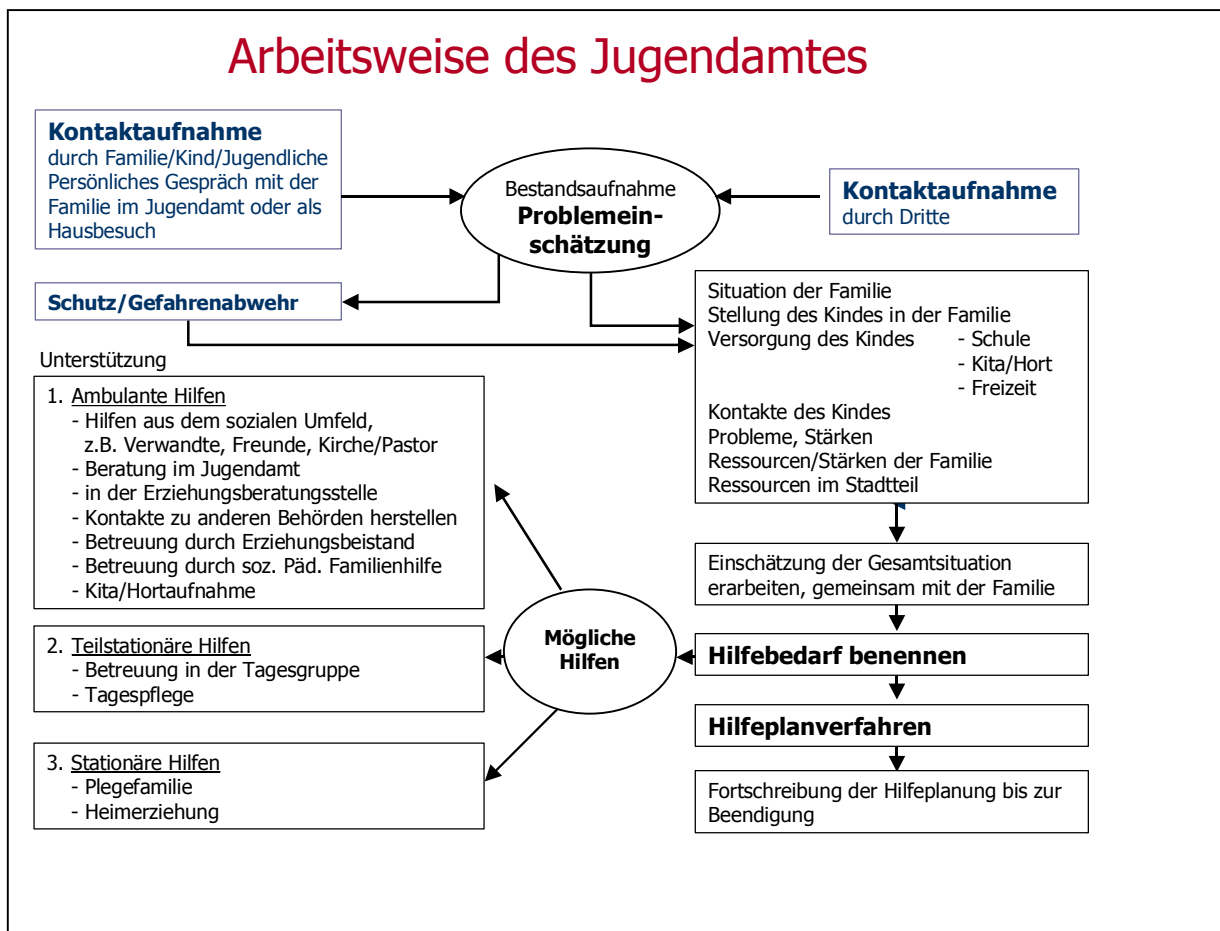
Jugendamt - Kinder- und Jugendhilfedienst



1

Sie sehen, das Jugendamt steht quasi auf 3 Säulen, wobei die Säule Beratung – Unterstützung deutlich ausgeprägt ist. Die Umsetzung dieser Säule ist das Ziel jedes Sozialpädagogen eines Jugendamtes. Das geht aber nur im Zusammenwirken mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen, deren Eltern, der weiteren Familie dem sozialen Umfeld. Auf diesem Bild wird auch der Spagat zwischen Unterstützung und Kontrolle im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung deutlich.

Hier nun die Arbeitsweise des Jugendamtes:



Nach meiner Kenntnis arbeiten alle Jugendämter so oder so ähnlich. Auch hier sehen Sie, dass die ambulanten Hilfen viel Raum einnehmen. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen, aber unter Einbeziehung ihres familiären und sozialen Umfelds.

Nachdem der rechtliche und pädagogische Rahmen eines Jugendamtes geschildert wurde, nun zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Dieser Schutzauftrag ist schon im Grundgesetz, Artikel 6, formuliert. Allerdings stehen hier die Eltern im Fokus: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst Ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Dieser Text ist im Wortlaut in den § 1 des SGB VIII übernommen worden und wurde 2005 in § 8 a SGB VIII konkretisiert.

Die Umsetzung des Schutzauftrages durch das Jugendamt: Ich zeige Ihnen nicht den ganzen § 8a, sondern nur den daraus resultierenden Schutzauftrag des Jugendamtes.

Umsetzung des Schutzauftrages durch das Jugendamt

- das Jugendamt muss jeder drohenden Kindeswohlgefährdung nachgehen
- muss sich Informationen zur Sachverhaltsklärung verschaffen
- muss die Gefährdungssituation abschätzen
- muss entscheiden - unter Einbeziehung interdisziplinärer Fachkräfte - wie dem Risiko begegnet werden kann

Jetzt wird es spannend, denn der unbestimmte Rechtsbegriff - Kindeswohlgefährdung – muss definiert werden. Das würde hier aber den Rahmen sprengen. Prof. Dr. Merchel sagt zu:

1. den gesetzlichen Anforderungen an das Jugendamt, das heißt Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind Begriffe, die in besonderer Weise auf Deutung und Wertung basieren:
 - im Hinblick auf gesellschaftliche Vorstellungen zum „gesunden Aufwachsen“ von Kindern und zu den Gefährdungsschwellen und
 - im Transfer solcher Vorstellungen auf den Einzelfall und
2. Kindeswohlgefährdung als fachlich komplexe Aufgabe der Fachkräfte des Jugendamtes, nämlich:
 - Einschätzung und prognostische Abwägung einer konkreten Situation des Kindes.
 - welche schädigenden Folgen künftig zu erwarten sind
 - ob Eltern durch Hilfe zur Korrektur der Situation veranlasst werden können und
 - welche Hilfen und/oder Kontrollen die Gefährdungsentwicklung reduzieren oder abwenden können.

Bei einer deutlichen Kindeswohlgefährdung, zum Beispiel blaue Flecke, absolutes Untergewicht, Apathie handelt der Jugendhilfeträger sofort und nimmt das Kind in Obhut. Diese Fälle sind deutlich zu erkennen und die damit verbundenen Handlungen auch. Viel schwieriger ist die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung im sogen. „Grau-Bereich“. Im Weiteren werde ich mich jetzt aber nur auf diesen Bereich konzentrieren.

Um eine Gefährdungsentwicklung wahrzunehmen, müssen die Grundbedürfnisse eines Kindes bekannt sein. Ich lege die Grundbedürfnisse der UN-Kinderkonvention zugrunde, also:

Liebe, Zuwendung, Akzeptanz, stabile Bindung, Versorgung, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Schutz vor Gefahren, geistige und soziale Bildung.

Wenn jetzt diese Grundbedürfnisse eingeschränkt bzw. von den Eltern vernachlässigt werden, ist der Jugendhilfeträger gefordert, Hilfe und Unterstützung anzubieten. Es wird dann von einer Mangellage im elterlichen Erziehungsbereich gesprochen. Ich meine jetzt nur die Mangelsituation, die Hilfen nach dem SGB VIII nach sich ziehen und auf die die Personensorgeberechtigten einen Anspruch haben. Die Mangellage ist am Ziel der Erziehung, insbesondere an der Gewährleistung des Kindeswohles zu messen. Diese besteht in der Sprache des SGB VIII in der Herausbildung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wann dieses Ziel erreicht ist, orientiert sich an den Grundbedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen. Der Maßstab der zu erreichenden Erfüllung dieser Grundbedürfnisse ist nicht die sogen. „normale Familie“ (was auch immer das heißt), sondern entscheidend ist das in der konkreten Familie zu Erreichende. Der maßgebliche Grund für diese sozialstaatliche Selbstbeschränkung auf die in der konkreten Familie erreichbaren Ziele ist Verhinderung von Diskriminierung und Stigmatisierung.

Der Artikel 6 GG eröffnet den Eltern einen weiten Spielraum im Hinblick auf die Methoden und Ziele der Erziehung im Rahmen der ihnen zuvörderst obliegenden Erziehungsverantwortung. Daraus folgt, dass die Standards sich in einem individuellen schwankenden Rahmen bewegen und abhängig sind von dem Alter, von der Entwicklung ebenso wie vom Milieu des Kindes, in dem es aufwächst. Das Defizit ist folglich nicht am Maßstab des Optimums, das heißt bestmögliche Erfüllung des Kindeswohls, sondern am Minimum, das heißt keine Gefährdung des Kindeswohls zu messen.

Werden die in der konkreten Familiensituation erreichbaren Ziele für eine gelungene geistige, körperliche und seelische Entwicklung des Kindes nicht erreicht so gilt das Kindeswohl als gefährdet, es liegt demzufolge das Erziehungsdefizit im Sinne der fehlenden Erreichbarkeit der bereits beschriebenen Grundbedürfnisse vor.

Wenn diese Mangellage den Sozialpädagogen der Jugendämter bekannt und als Kindeswohlgefährdung eingeschätzt wird und darüber hinaus im Rahmen der Risikoeinschätzung die Prognose einer erheblichen Schädigung mit hoher Wahrscheinlichkeit erkannt wird, muss der Jugendhilfeträger handeln, also umfassende Hilfe anbieten, die Umsetzung und die Annahme von diesen Hilfen kontrollieren und abwägen, ob das Kind in der Familie bleiben kann oder mit den Eltern auf eine Fremdplatzierung des Kindes hinarbeiten. Können die Eltern – aus welchen Gründen auch immer – diesen Weg nicht mitgehen, so ist das Familiengericht einzuschalten.

Das, meine Damen und Herren, war jetzt in Kurzform der Umgang der Jugendämter mit der Sicherung des Kindeswohls. Natürlich sind je nach Alter des Kindes oder Jugendlichen auch andere Professionen betroffen, zum Beispiel Kindertagesstätten, Schulen, der Gesundheitsbereich, aber eben auch die unterschiedlichen Beratungsstellen.

Ich gehe jetzt ganz bewusst nur auf das Zusammenwirken von Jugend- und Suchthilfe ein, und zwar immer Entlang des Roten Fadens – Schutz bei Kindeswohlgefährdung.

Wenn Sie in den Beratungsstellen mit Müttern und Vätern zu tun haben, sind immer Kinder involviert, denn sonst würden wir von Männern und Frauen reden. Also, wie gehen Sie vor, wenn Sie eine Mangelage, also eine Gefährdung des Kindeswohls erkennen oder erahnen. Ich glaube, jetzt müssen wir uns mit den Themen Datenschutz und Schweigepflicht auseinandersetzen. Grundsätzlich gilt:

Nicht Kinderschutz geht vor Datenschutz, sondern Kinderschutz braucht Datenschutz. Der Datenschutz ist als Schutz der Vertrauensbeziehung bei Hilfen zu verstehen. Hier nun mein Wunsch und auch ein bisschen Appell an die Beratungsstelle: Nutzen Sie Ihre Beziehung zu den Müttern und Vätern, bieten Sie Hilfe an, um der Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. Werben Sie bei den Eltern um die Inanspruchnahme von Hilfen durch das Jugendamt. Die Voraussetzung dafür ist aber, dass Sie selber von den Möglichkeiten der Unterstützung, aber auch der Grenzen der Jugendhilfe überzeugt sind. Nur wenn Sie uns „positiv verkaufen“, haben die Kinder und deren Mütter und Väter die Chance, mit der Beratungsstelle und dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Ich stehe nach wie vor zu meiner Grundannahme, dass auch suchtkranke Mütter und Väter wollen, dass es ihren Kindern gut geht. Nur schaffen sie es häufig nicht alleine, dem Risiko der Vernachlässigung ihrer Kinder entgegenzuwirken.

Die Sicherstellung des Schutzes der Kinder durch die Suchtberatungsstelle und dem Jugendamt können folgendermaßen aussehen:

- Die Beratungsstelle arbeitet mit den Eltern auf Annahme der Hilfen durch das Jugendamt hin.
- Der Hilfezugang der Beratungsstellen zu den Eltern wird positiv genutzt.
- Die Beratungsstelle trägt zum Vertrauen der Eltern auf weitere Unterstützung bei.

Wenn die Beratungsstelle aber zu folgender Feststellung kommt:

- Das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ist gefährdet und
- die eigenen fachlichen Mittel reichen nicht aus, um die Gefährdung der jungen Menschen abzuwenden, so
- ergibt sich die Pflicht der Datenübermittlung, denn beim Kinderschutz kann nicht immer abgewartet werden bis die Mütter und Väter selbst den Weg zum Jugendamt finden, so dass die Beratungsstellen selbst tätig werden muss, aber auf der Grundlage des rechtfertigenden Notstandes gem. StGB. Ganz wichtig an dieser Stelle vielleicht ist das Hinzuziehen weiterer Unterstützungsmöglichkeit gegen den Willen der Eltern aber nie ohne deren Wissen.

Ganz wichtig:

Hinzuziehung anderer Hilfesysteme

- Eventuell gegen den Willen der Eltern
- Aber nie ohne das Wissen der Eltern

Praktisch kann das so aussehen, dass die Mitarbeiter der Beratungsstelle den Eltern erklären, dass sie allein nicht mehr die Verantwortung mittragen können, sondern dass die Fachkräfte des Jugendamtes hinzugezogen werden müssen. Ich spreche hier von Hinzuziehen und nicht melden. Wir alle hier haben ja so 'ne Geschichte mit dem Melden.

Der weitere Verlauf kann dann so aussehen:

- Die Mitteilung und die damit verbundene Delegation der Verantwortung an das Jugendamt reicht nicht aus, sondern Beratungsstelle und Jugendamt sollen ihren Zugang zu den Kindern, Jugendlichen und deren Eltern nutzen, um den Schutzauftrag gemeinsam wahrzunehmen.
- In einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen Familie - Beratungsstelle – Jugendamt sollen alle Beteiligten zusammenarbeiten. Das setzt allerdings eine gegenseitige Wertschätzung auf allen Gebieten voraus.
- Die Notwendigkeit des Hinzuziehens anderer Stellen dient auch dazu die eigene Arbeit in den Beratungsstellen erfolgreich weiterzuführen.
- Der gemeinsam übernommene Schutzauftrag rechtfertigt dann auch die Helferbeziehung. Es wird dann mit der Familie geredet und nicht über die Familie.
- Eine Rückkoppelung der Aussagen der verschiedenen Partner geht nur dann, wenn die Kinder, Jugendlichen und deren Eltern informiert sind. Es darf nie den Selbstzweck der Informationsweitergabe dienen, sondern muss den Vätern, Müttern und deren Kindern transparent sein.
- Beispiel TG

Nachdem der Datenschutz hoffentlich etwas griffiger geworden ist, noch etwas zum Mythos der Schweigepflicht:

- Beratungsstellen glauben häufig, sie haben ein Verbot, generell und unabhängig vom Hilfef Kontext dem Jugendamt Informationen weiterzugeben. Durch diese vermeintliche „Pflicht zum Schweigen“ werden die Grenzen der Informationsweitergabe von vornherein einer fachlichen Diskussion entzogen.
- Schweigepflicht ist kein exklusives Merkmal der Beratungsstellen, sondern auch die Sozialpädagogen der Jugendämter unterliegen der Schweigepflicht, das heißt alle Personen verletzen die sog. strafbewährte Schweigepflicht, wenn sie unbefugt Daten weitergeben.

Folgende Grundsätze dürfen nicht verletzt werden:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Transparenz</u> → | Der Betroffene muss wissen, wann und wem Informationen weitergegeben werden |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Strenge Zweckbindung</u> → | Nur die Informationen werden weitergegeben, die für den Kinderschutz unerlässlich sind |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>erforderlich</u> → | Informationsweitergabe nur dann, wenn keine anderen Maßnahmen wirksam sind |

An dieser Stelle möchte ich noch aus meiner Erfahrung gerade in der Zusammenarbeit mit suchtkranken Eltern auf ein Phänomen hinweisen: Es gelingt häufig den Vätern und Müttern die am Hilfeprozess beteiligten Fachkräfte unterschiedlich zu informieren. Es ist faszinierend, wie es einigen Menschen gelingt, in atemberaubender Geschwindigkeit das Helfersystem zu spalten und gegeneinander auszuspielen und das zwar bewusst, aber auch unbewusst. Nachdem ich diesen Prozessen häufiger ausgeliefert war, habe ich gelernt, bevor ich mir eine abschließende Meinung bilde, höre ich alle am Hilfeprozess beteiligte Personen alleine an und führe dann ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten. Auf diese Weise werden alle wertgeschätzt und es können gemeinsame Wege gefunden werden oder die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Aussagen bleiben bestehen, sind aber für alle transparent und es gibt keine überraschenden Handlungen. Ganz wichtig ist es auch keine einseitigen unoffenen Allianzen zu bilden, weil dann zwangsläufig einer aus dem System Familie – Jugendamt – Beratungsstelle auf der Strecke bleibt und das Kind diesem Dilemma schutzlos ausgeliefert ist.

Nachdem der Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht des Jugendamtes in groben Zügen abgesteckt ist, noch einige Worte zu den Hilfsangeboten der Jugendhilfe:

- Die Grundannahme ist, dass alle Mütter und Väter wollen, dass es ihren Kindern gut geht (ich weiß ich wiederhole mich).
- Das wollen Jugendämter und Beratungsstellen auch.
- Die Wahrnehmung der Eltern bei der Erfüllung der kindlichen Grundbedürfnisse weichen häufig von denen der Jugendämter und/oder Beratungsstellen ab.

Das Bestreben der Jugendämter ist es, der Kindeswohlgefährdung unter Einbeziehung der Eltern entgegenzuwirken. Das gelingt am ehesten, wenn die Eltern bereit und in der Lage sind, die ambulanten Angebote, dazu gehört ggf. auch ein Kontrollauftrag, anzunehmen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Ich denke hier zum Beispiel an die sozialpädagogische Familienhilfe, aber auch an die Unterstützung möglicherweise von Patenfamilien, das heißt wir geben den Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder geregelt – also zu festen Zeiten – oder ungeregelt – wenn es ihnen zum Beispiel schlecht geht – in Patenfamilien unterzubringen. Der Erfolg dieser Konstruktion besteht darin, dass zwischen Eltern und Paten eine hohe Wertschätzung und keine Konkurrenz – also wer ist die bessere Mutter oder der bessere Vater – besteht. Eine andere Möglichkeit ist zum Beispiel, zu bestimmten Zeiten einen Babysitter zur Verfügung zu stellen. Dann „dürfen“ die Mütter und Väter „offiziell“ ausgehen, brauchen die Kinder nicht alleine zu lassen, irgendwelche Hilfskräfte selbst zu engagieren oder dem Hilfesystem etwas zu verheimlichen. Diese Maßnahmen werden vom Jugendamt finanziert.

Wenn diese ambulanten Möglichkeiten - und da sind der Phantasie letztendlich keine Grenzen gesetzt – nicht ausreichen, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten, dann muss das Kind fremd platziert werden. Unser Ziel ist es immer, dieses mit den Eltern zusammen zu erarbeiten, das heißt Eltern sind damit einverstanden, dass ihre Kinder in einer anderen Familie oder einer stationären Jugendhilfeeinrichtung leben. Für die Kinder ist es ganz wichtig, dass sie von den Eltern die Erlaubnis haben, verbal und averbal, woanders zu leben, sich dort auch wohl fühlen zu dürfen. Nur dann können Kinder sich auf ihre neue Lebenssituation einlassen und brauchen sich nicht mehr um ihre Eltern zu sorgen.

Wenn sich das allerdings nicht im Einvernehmen mit den Eltern regeln lässt, muss das Familiengericht angerufen werden. Es geht dann darum, dass das Sorgerecht der Eltern eingeschränkt wird und das Jugendamt zum Pfleger bestellt wird, zum Beispiel für das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zum Einleiten von Jugendhilfemaßnahmen. Unser Bestreben ist es immer die Eltern in die Hilfeprozesse auch außerhalb der offiziellen Hilfeplangespräche mit einzubeziehen. Auch sollen sie, soweit es vertretbar ist, rechtlich mit in der Verantwortung bleiben.

Es besteht immer eine Rückkehroption solange die Eltern das bekunden und dafür etwas tun. Die Eltern sind allerdings gefordert, dass sie sich und ihr Leben so ändern, dass sie die Erziehungs- und Schutzverantwortung für ihr Kind wieder übernehmen können. Solange die Rückkehroption besteht und Eltern aktiv an einer Veränderung arbeiten, sind die Kinder so untergebracht, dass die Rückkehr der Kinder von den Pflegeeltern, der stationären Jugendhilfeeinrichtung nicht nur begleitet, sondern gefördert wird. Der Maßstab dafür ist aber immer die Veränderung der Eltern. Auch hier ist wieder ein Zusammenarbeiten mit der Suchtberatungsstelle eine wichtige Grundlage. Auch hier ist die Vertrauensbeziehung zwischen Eltern, Jugendamt, Beratungsstelle unerlässlich. Jetzt wird es aber etwas komplizierter, da Pflegeeltern oder stationäre Jugendhilfeeinrichtungen einbezogen werden müssen. Der gemeinsame Hilfeprozess gelingt nur, wenn Transparenz herrscht, jeder die Möglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen Partners erkennt, respektiert und wertschätzt, es kein „hinter dem Rücken reden“ und einseitige Allianzen gibt, sondern ein offenes Zusammenwirken aller Beteiligten unter dem Ziel Rückführung des Kindes in das Elternhaus.

Sollten die Väter und Mütter nicht in der Lage sein, auch unter Einbeziehung der Hilfe durch die Beratungsstelle und des Jugendamtes ein sicheres Umfeld für ihre Kinder zu schaffen, muss von der Rückkehroption Abstand genommen werden. Dann gilt es für den Jugendhilfeträger ein für das Kind förderlichen Umgang mit seinen Eltern zu gestalten. Auch hier gilt: Das Kind hat vorrangig das Recht seine Eltern zu sehen. Auch Eltern haben ein Besuchsrecht, aber sie müssen dafür etwas tun

Ich weiß, dass einiges in meiner Darstellung zu kurz gekommen ist, anderes dafür zu ausführlich dargestellt wurde, und ich bitte insofern um Nachsicht.

Ich möchte mich mit einem Spruch von Franziskus von Assisi, der – so glaube ich – gut in unseres gemeinsames Tun passt, von Ihnen verabschieden:

„Tue erst das Notwendige, dann das Mögliche und plötzlich schaffst du das Unmögliche“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.